

BESTELLUNG ZUM STADTRECHNUNGSHOFDIREKTOR SOWIE DESSEN STELLVERTRETUNG

RECHTLICHE STELLUNGNAHME

Genderhinweis:

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird nachstehend die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies stellt keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts dar, sondern ist im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen.

PRÄAMBEL

Gemäß § 33 Abs. 2 Salzburger Stadtrecht 1966 in der bis zum 31.03.2025 geltenden Fassung war zur Besorgung der Gebarungskontrolle (§ 42 Abs. 1) ein Kontrollamt einzurichten, das aus dem Leiter des Kontrollamtes und der erforderlichen Anzahl weiterer Bediensteter bestand.

Nach Abs. 3 dieser Bestimmung wurde der Leiter des Kontrollamtes auf Vorschlag des Stadtsenates vom Gemeinderat bestellt und war dienstrechtlich unmittelbar dem Magistratsdirektor unterstellt.

Nach § 36 Abs. 3 lit. b) oblag dem Gemeinderat die Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung des Leiters des Kontrollamtes. Für die Bestellung und die Abberufung war jeweils ein Vorschlag des Stadtsenates erforderlich.

Nach Abs. 4 dieser Bestimmung erfolgte die Bestellung des Magistratsdirektors, des Leiters des Kontrollamtes und der Abteilungsvorstände jeweils befristet auf fünf Jahre. Wenn der Stadtsenat nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf der Bestellsdauer entschieden hat,

lit. b.),

dass im Falle des Magistratsdirektors und des Leiters des Kontrollamtes dem Gemeinderat eine andere Person zur Bestellung vorgeschlagen wurde, verlängerte sich diese Bestellsdauer jeweils um weitere fünf Jahre.

Solche Verlängerungen der Bestellsdauer konnten mehrmals nacheinander erfolgen. Beschlussfassungen nach lit. b) mussten im Stadtsenat einstimmig erfolgen und waren dem betroffenen Bediensteten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Gem. § 16 Abs. 1 Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg – MGO 2007 kam dem Kontrollamt die Stellung einer Abteilung zu. Daher wurde die Stellvertretung des Leiters des Kontrollamtes gem. § 7 Abs. 3 MGO 2007 vom Bürgermeister bestimmt.

Mit Landesgesetzblatt Nr.: 29/2025 wurde mit Wirksamkeit vom 01. April 2025 landesverfassungsgesetzlich das Salzburger Stadtrecht 1966 geändert und ua. die Wortfolge „das Kontrollamt“ durch die Wortfolge „den Stadtrechnungshof“ ersetzt.

Zur Frage, ob bzw. welche Auswirkungen die landesverfassungsgesetzlich vorgenommene Änderung der Wortfolge nach sich ziehen, darf unsere rechtliche Einschätzung dazu nachstehend dargestellt werden wie folgt:

1. Geltende Rechtsgrundlagen:

1.1. Salzburger Stadtrecht 1966, idgF:

§ 33 Salzburger Stadtrecht 1966 regelt die Gliederung und Geschäftsordnung des Magistrates. Demnach ist ua. gemäß § 33 Abs. 2 des angeführten Gesetzes zur Besorgung der Gebarungskontrolle ein Stadtrechnungshof (§§ 52 und 52a) als Abteilung gemäß Abs. 1 einzurichten, der aus dem Stadtrechnungshofdirektor, dem Direktor-Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl weiterer Bediensteter besteht.

Nach Absatz 3 dieser Bestimmung wird **der Stadtrechnungshofdirektor auf Vorschlag des Stadtsenates vom Gemeinderat bestellt** und ist dienstrechtlich unmittelbar dem Magistratsdirektor unterstellt.

ANMERKUNG:

Diesbezüglich ist keine Änderung zwischen dem Bestellungsverfahren des Leiters des Kontrollamtes und dem des Stadtrechnungshofdirektors eingetreten.

Nach Abs. 4 sind die Vorschriften über die Besorgung der Geschäfte des Magistrats und des Stadtrechnungshofes jeweils in einer Geschäftsordnung zu regeln, wobei nach Abs. 6 diese Geschäftsordnungen vom Gemeinderat zu erlassen ist.

§ 36 Salzburger Stadtrecht 1966 regelt Personalmaßnahmen im Einzelfall sowie die Befristung von bestimmten Funktionen. Zur Bestellung des Stadtrechnungshofdirektors führt § 36 Abs. 3 lit. b aus, dass dem **Gemeinderat die Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung des Stadtrechnungshofdirektors obliegt**. Dabei ist für die Bestellung und die Abberufung jeweils ein **Vorschlag des Stadtsenates erforderlich**. Absatz 4 dieser Bestimmung regelt wiederum unter anderem die befristete Bestellung des Stadtrechnungshofdirektors sowie des Direktor-Stellvertreters auf fünf Jahre sowie die Verlängerungs- bzw. Abberufungsmodalitäten der Bestellung.

Gem. § 52 Abs. 1 Salzburger Stadtrecht 1966 **besteht der Stadtrechnungshof aus dem Stadtrechnungshofdirektor, dem Direktor-Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl weiterer Bediensteter**, die dem Stadtrechnungshof nach Maßgabe des Dienstposten- und Stellenplanes beizustellen sind.

Nach Abs. 2 dieser Bestimmung kommen im Falle der Verhinderung des Stadtrechnungshofdirektors seine Rechte und Pflichten dem Direktor-Stellvertreter zu. **Der Direktor-Stellvertreter ist vom Stadtsenat (§ 36 Abs. 2 lit. h) aus dem Kreis der Bediensteten, die für den Stadtrechnungshof eine Prüftätigkeit ausüben, zu bestellen.**

ANMERKUNG:

Die Regelung über den Bestellungsverfahren des Direktor-Stellvertreters wurde neu geschaffen, da diese Funktion nunmehr auch als eine neue Funktion im Salzburger Stadtrecht verankert wurde. Im Gegensatz dazu wurde für die Stellvertretung des Leiters des Kontrollamtes in § 7 Abs. 3 MGO ausgeführt, dass der Bürgermeister diese bestimmt.

§ 36 Abs. 2 lit. h bestimmt, dass der Stadtsenat zur Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung des Direktor-Stellvertreters sowie jener Bediensteten, die für den Stadtrechnungshof Prüftätigkeiten ausführen, berufen ist. **Die Bestellung und Abberufung erfolgt dabei auf Vorschlag des Stadtrechnungshofdirektors.**

1.2. Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg – MGO 2007, idgF:

Unter Abschnitt III – („Das Kontrollamt“) werden in den §§ 16 bis 23 die Einrichtung und Aufgaben des Kontrollamtes, die Pflichten und Rechte des Leiters und der Bediensteten des Kontrollamtes, die Ausübung der Tätigkeit des Kontrollamtes sowie weitere ihm obliegende Verpflichtungen aufgelistet. Nach § 7 Abs. 3 bestimmt bei Verhinderung eines Abteilungsvorstandes der Bürgermeister den Vertreter.

ANMERKUNG:

Eine Änderung der Geschäftsordnung des Magistrates erfolgte durch die Errichtung des Stadtrechnungshofes noch nicht.

1.3. Geschäftseinteilung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg – GEM 2022, idgF:

In der Geschäftseinteilung wird nach den jeweiligen Magistrateisabteilungen das Kontrollamt angeführt. Dabei wird festgehalten, dass dem Kontrollamt Angelegenheiten gemäß § 52 Salzburger Stadtrecht 1966 (Gebauungskontrolle, Erstattung von Gutachten, Überprüfungssuchen des Magistratsdirektors) obliegen. Ebenso sind weitere Prüfungsangelegenheiten dargestellt.

ANMERKUNG:

In der geltenden Geschäftseinteilung des Magistrates der Stadt Salzburg wird auf den Stadtrechnungshof noch nicht Bezug genommen.

2. Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen:

Zunächst ist auf die Erläuterungen zur Nr. 249 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages, 3. Session der 17. Gesetzgebungsperiode zu LGBl-Nr. 29/2025 zu verweisen. Darin wurde festgehalten, dass im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Stadtrechnungshofes darauf hinzuweisen ist, dass nach herrschender Lehre die Schaffung einer städtischen Kontrolleinrichtung mit völliger Eigenständigkeit, also nicht nur mit Organstellung der Leiterin oder des Leiters dieser Kontrolleinrichtung, sondern auch mit einem aus dem Magistrat ausgegliederten eigenen Bedienstetenapparat mit Art. 117 Abs. 7 B-VG unvereinbar sei. Es müsse daher auch ein „Stadtrechnungshof“ – sowie ein Kontrollamt – nach herrschender Lehre in den Magistrat eingegliedert sein und kann nicht neben dem oder zusätzlich zum Magistrat eingerichtet werden.

Der Magistratsdirektor sei gemäß Art. 117 Abs. 7 2. Satz B-VG von Verfassung wegen Leiter des Inneren Dienstes. Diese Aufgabe darf ihm nicht entzogen werden. Nach herrschender Lehre würde daher Art. 117 Abs. 7 B-VG der Einräumung der vollen Diensthoheit gegenüber den Bediensteten eines Stadtrechnungshofes an dessen Leiter entgegenstehen.

Möglich sei aber die Schaffung von Rahmenbedingungen, die eine weitestmögliche Unabhängigkeit des Stadtrechnungshofes gewährleisten würde. In diesem Zusammenhang wurde auf die im Entwurf vorgesehene weisungsfreie Besorgung der Kontrollaufgaben durch den Stadtrechnungshofdirektor und die Bindung der Bediensteten bei der Besorgung von Kontrollaufgaben ausschließlich an die Weisung des Direktors, auf die Vorsorge für eine wirkungsvolle Vertretung des Direktors in jedem Verhinderungsfall und auf die Mitwirkungsbefugnis des Stadtrechnungshofdirektors bei der personellen und sachlichen Ausstattung hingewiesen.

Mit der Gesetzesänderung sei weiters beabsichtigt gewesen, die nunmehr als „Stadtrechnungshof“ bezeichnete Einrichtung auch qualitativ im Sinne der sogenannten „Deklaration von Lima“ mit größtmöglicher Unabhängigkeit auszustatten. In diesem Sinne wurde sowohl bei der Bestellung der Leitung, als auch bei den Rahmenbedingungen der Eingliederung in den Magistrat der Stadt Salzburg durch entsprechende gesetzliche Vorgaben die weisungsfreie Aufgabenbesorgung und die Mitwirkungsmöglichkeit bei der Ressourcenausstattung sichergestellt.

Gegenüber dem bis 31.03.2025 bestehenden „Kontrollamt“ ist für den „Stadtrechnungshof“ mit Wirksamkeit vom 01.04.2025 jedenfalls im Salzburger Stadtrecht 1966 verpflichtend eine Stellvertretung vorgesehen. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde gem. § 7 Abs. 3 MGO die Stellvertretung des Kontrollamtsleiters durch den Bürgermeister bestimmt.

Seit 01.04.2025 ist gemäß § 36 Abs. 2 lit. h Salzburger Stadtrecht 1966 geregelt, dass der Stadtsenat zur Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung des Direktor-Stellvertreters sowie jener Bediensteten, die für den Stadtrechnungshof Prüftätigkeiten ausführen, auf Vorschlag des Stadtrechnungshofdirektors berufen ist.

Hingegen wird der Stadtrechnungshofdirektor gemäß § 33 Abs. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 3 lit. b Salzburger Stadtrecht 1966 auf Vorschlag des Stadtsenates vom Gemeinderat bestellt und ist dienstrechtlich unmittelbar dem Magistratsdirektor unterstellt.

3. Conclusio:

Im Jahr 2021 wurde nach den seinerzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein Magistratsbeamter zum Leiter des Kontrollamtes (befristet auf fünf Jahre) bestellt. In weiterer Folge wurde vom Bürgermeister die Stellvertretung bestimmt.

Mit Wirksamkeit vom 01.04.2025 wurde landesverfassungsmäßig festgelegt, dass anstatt des bisherigen „Kontrollamtes“ ein „Stadtrechnungshof“ als Abteilung einzurichten ist, der aus dem Stadtrechnungshofdirektor, dem Direktor-Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl weiterer Bediensteter besteht.

Eine gesetzliche Bestimmung, die mit der Installierung des Stadtrechnungshofes gleichzeitig eine Neuausschreibung und somit Neubestellung des Stadtrechnungshofdirektors vorsieht, liegt nicht vor. Hingegen ist sowohl nach den bis 31.03.2025 geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Leitung des Kontrollamtes, als auch nach den seit 01.04.2025 geltenden Bestimmungen über die Leitung des Stadtrechnungshofes eine Abberufungsmöglichkeit bis spätestens ein Jahr vor Ablauf der Bestellungsdauer vorgesehen. Von dieser Abberufungsmöglichkeit wurde jedoch Abstand genommen.

Ebenso wenig begründet die Änderung der Wortfolge „Kontrollamt“ auf „Stadtrechnungshof“ eine Abberufung bei gleichzeitiger Neuausschreibung dieser Funktion des bisherigen Leiters.

Auch kann eine „qualitative“ Aufwertung der Funktion des bisherigen „Kontrollamtes“ auf einen „Stadtrechnungshof“ unseres Erachtens die Absetzung des bisher vom Gemeinderat über Vorschlag des Stadtsenates befristet bestellten Leiters nicht begründen.

In diesem Zusammenhang ist vergleichend darauf hinzuweisen, dass eine Aufgabenänderung und damit zusammenhängend allenfalls eine Namensänderung einzelner Abteilungen des Magistrates der Stadt Salzburg in der Geschäftseinteilung keine automatische Abberufung der bestellten Leiter bei gleichzeitiger Neuausschreibung dieser Funktionen nach sich zieht. Genauso wenig zieht eine Aufgabenverlagerung von einer Abteilung des Magistrates der Stadt Salzburg in eine andere Abteilung (samt allenfalls damit verbundenen Versetzungen von Mitarbeitern) eine Abberufung der dabei betroffenen Abteilungsleiter mit anschließender Neuausschreibung und Neubestellung dieser Funktionen nach sich.

Dass die Funktion des Leiter-Stellvertreters neu auszuschreiben und zu besetzen war, ergibt sich aus § 33 Abs. 2 Salzburger Stadtrecht 1966, demnach zur Besorgung der Ge-

barungskontrolle ein Stadtrechnungshof als Abteilung einzurichten ist, der aus dem Stadtrechnungshofdirektor, dem Direktor-Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl weiterer Bediensteten besteht. Eine adäquate Regelung gab es hingegen für das ursprüngliche „Kontrollamt“ nicht. Vielmehr wurde die Stellvertretung des Leiters – anders als nach der nunmehrigen Regelung – durch den Bürgermeister bestimmt.

Aufgrund der obigen Ausführungen besteht daher unserer rechtlichen Einschätzung nach keine Veranlassung, den bisher bestellten „Kontrollamtsleiter“ aufgrund der Wortfolgenänderung im Salzburger Stadtrecht 1966 igdF. vom „Kontrollamt“ zum „Stadtrechnungshof“ von seiner Funktion abuberufen und diese Funktion nach einer Neuausschreibung wieder zu besetzen, auch wenn damit gleichzeitig eine „qualitative“ Aufwertung der Funktion verbunden ist. Im Unterschied dazu ist es jedenfalls erforderlich, die Stellvertretung nach den oa. einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über Vorschlag des Stadtrechnungshofdirektors durch den Stadtsenat neu zu bestellen.

Im Übrigen darf hingewiesen werden, dass die erforderlichen Gemeinderatsbeschlüsse hinsichtlich der Geschäftsordnung des Stadtrechnungshofes, der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg sowie der Geschäftseinteilung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg noch herbeizuführen wären.

Salzburg, am 13.10.2025

